

Praktikum im Eurogress Aachen

Sie sind an einem Praktikum in unserem Haus interessiert? Zum Beispiel als **Veranstaltungskaufmann*frau** oder als **Fachkraft für Veranstaltungstechnik**? Und Sie wüssten gerne, was Sie dafür mitbringen müssen?

Hier haben wir für Sie die entsprechenden Informationen zusammengestellt:

1. Verschiedene Arten von Praktika, arbeitsrechtliche Zuordnung und Vergütung

1.1. Schulpraktikum (Betriebspraktikum)

Ein Bestandteil der schulischen Ausbildung ist das Praktikum von Schüler*Schülerinnen in Unternehmen, auch als **Betriebspraktikum** bekannt. Hierbei handelt es sich um im Lehrplan vorgesehene schulische Veranstaltungen, die der Förderung der Schüler*rinnen hinsichtlich des Kennenlernens der Wirtschafts-, Arbeits- und Berufswelt dienen; im Mittelpunkt stehen die Erziehung und der Unterricht der Schüler*innen. Für die Durchführung sind die jeweiligen Lehrer*innen verantwortlich. Das **allgemeine Arbeits- und Vergütungsrecht findet keine Anwendung**.

Das Betriebspraktikum fällt nicht unter das JArbSchG. Jedoch sind dessen Schutzvorschriften entsprechend anzuwenden, soweit im Rahmen des schulischen Praktikums betriebliche Praxiszeiten anfallen, die in die schulischen Bildungsgänge integriert sind.

1.2. Verpflichtendes Studierendenpraktikum

Sehen Ausbildungsgesetze der Länder bzw. der Studien- und Prüfungsordnungen ein verpflichtendes Praktikum vor, handelt es sich um ein **Pflichtpraktikum**. Hierbei handelt es sich gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 BBiG **nicht** um **Praktikant*innen i.S.d. § 26 BBiG**. Das gilt auch für in Studienordnungen vorgesehene betriebspraktische Ausbildungsanteile, sog. „duale Studiengänge“.

Damit bestehen **weder Vergütungs- noch sonstige arbeitsrechtliche Ansprüche**.

1.3. Freiwilliges Studierendenpraktikum

Freiwillige Praktika von Studierenden, ohne Hochschulbezug, stellen ein sog. „**anderes Vertragsverhältnis**“ i.S.d. § 26 BBiG dar. Für ein solches Praktikumsverhältnis gelten daher die für

den Arbeitsvertrag anerkannten Rechtsvorschriften und die **arbeitsrechtlichen Grundsätze**.

Eine der wichtigsten Rechtsfolgen ist gemäß §§ 26 i.V.m. 17 BBiG die **zwingende Vergütungspflicht, wenn das Praktikum länger als 3 Monate dauert**.

1.4. Freiwilliges Praktikum ohne Hochschulbezug

Ferner werden Praktika vor Studienbeginn mit fachlich-thematischem Bezug, Praktika vor Studienbeginn ohne Bezug zum Studium und Praktika nach Studienabschluss absolviert. Auch Praktika, die der Orientierung für eine Berufsausbildung dienen, werden angeboten.

Soweit es sich **weder um Schüler*innen noch Studierende handelt, die im Rahmen ihrer Schul-, Fachhochschul- oder Hochschul-ausbildung** ein Praktikum absolvieren, handelt es sich um ein **sonstiges Ausbildungsverhältnis** i.S.d. § 26 BBiG, wenn es die Vermittlung von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten oder beruflicher Erfahrung zum Gegenstand hat. Es gelten die **allg. arbeitsrechtl. Grundsätze** und es besteht eine **Vergütungspflicht, wenn das Praktikum länger als 3 Monate dauert**.

2. Geltung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) für Praktikant*innen

§ 1 MiLoG regelt den Anspruch des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns (in der jeweils festgelegten Höhe) durch den*die Arbeitgeber*in.

Grundsätzlich gelten **Praktikant*innen i.S.d. § 26 BBiG** gem. § 22 Abs. 1 MiLoG **als Arbeitnehmer*innen, es sei denn**, dass er*sie

– ein **Praktikum verpflichtend** auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtl. Bestimmung oder

im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten,
– ein **Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung** für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten,
– ein **Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend** zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit dem*derselben Ausbildenden bestanden hat, oder
– an einer **Einstiegsqualifizierung** nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder
– an einer **Berufsausbildungsvorbereitung** nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes teilnehmen.

Dauert ein freiwilliges Praktikum länger als drei Monate, fällt es insgesamt unter den Mindestlohn

3. Angebot im Eurogress

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit im Eurogress Aachen jede Art von Praktikum zu absolvieren. Es gibt nur zwei Einschränkungen:

Schulpraktika bieten wir nur für den Geschäftsbereich Technik, insbesondere für den Bereich Veranstaltungstechnik, an, und freiwillige Praktika sind nur bis zu einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten möglich.

Wir gehen verantwortungsvoll mit der Aufgabe um, die Inhalte des Praktikums und praktische Kenntnisse zu vermitteln, deshalb behandeln wird jede Anfrage für ein Praktikum im Eurogress Aachen individuell. Dafür wird der für ein Praktikum gewünschte Zeitraum mit potenziell attraktiven Veranstaltungen in unseren 3 Locations abgeglichen.

Sollten wir Ihnen eine Absage auf Ihre Anfrage hin erteilen, liegt das nicht an Ihrer Person! Eine Absage ist in der Regel darin begründet, dass wir Ihnen nicht den gewünschten Einblick in die Praktikumsinhalte verschaffen können, oder weil betriebliche Gründe einem Praktikum für den gewünschten Zeitraum im Wege stehen.

4. Praktikumsvertrag

Stimmen Ihre und unsere Interessen und gewünschten Zeiträume überein, wird es formell: wir vereinbaren einen schriftlichen Praktikumsvertrag mit Ihnen, der die Dauer des Praktikums beinhaltet, den*die Betreuer*in sowie Lernziele benennt und Angaben über die Vergütung sowie zur Arbeitszeit, Urlaubs- und Krankheitsregelungen enthält. Und natürlich erhalten Sie am Ende Ihres Praktikums eine Bescheinigung oder ein Zeugnis.

5. Ansprechpartner*in

Richten Sie Ihre aussagekräftige Praktikumsanfrage (Bereich, Dauer, welche Form) gerne an Bewerbung@eurogress-aachen.de. Wir melden uns umgehend bei Ihnen und bedanken uns vorab für Ihr Interesse an unserem Haus!

und ist somit ab dem ersten Tag mit dem Mindestlohn zu vergüten. Das gilt sowohl, wenn das Praktikum von vornherein länger als drei Monate dauert, als auch, wenn ein auf drei Monate befristetes Praktikum über drei Monate hinaus verlängert wird.

Unabhängig von den Regelungen des MiLoG kann selbstverständlich individualvertraglich die Zahlung eines Arbeitsentgelts zwischen Arbeitgeber*in und Praktikant*in vereinbart werden.

Eine sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist separat vorzunehmen.

Auszugsweise Quelle:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/409968/8ed7f5c93e2774a539b805d87f918981/WD-6-006-15-pdf-data.pdf>